

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 66 (1974)  
**Heft:** 6-7

**Artikel:** Ein Arbeitnehmer-Verwaltungsrat  
**Autor:** Isler, Arnold  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354675>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ein gleicher Vorwurf kann dem Vorschlag Auer nicht erspart werden. Die Förderung der «persönlichen Entfaltung des Arbeitnehmers» und der «Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer» – wie von Auer gefordert – ist der Mitbestimmung immanent. Diese Inhalte zu wiederholen, ist

*verfassungsrechtlicher Pleonasmus.*

Auch die Fassung der Ständeratskommission ist nicht gerade ein Meisterstück. Es gelten die Vorbehalte, wie sie soeben dargestellt wurden, als wiederholt. Die ausdrückliche Verankerung eines Verbotes der paritätischen Mitbestimmung bedeutet eine beängstigende gesellschaftspolitische Diskriminierung des schweizerischen Arbeitnehmers im weitesten Sinne und ist vom Sinn her undiskutabel.

Eine menschliche Gesellschaft, die sich selbst ihrer Entwicklung verschliesst, steht am Ende ihres Fortschrittes. Das bedeutet aber das Ende überhaupt.

Kurt Meyer

## Ein Arbeitnehmer-Verwaltungsrat

Er heisst *Alois Vogt*, ist 57 Jahre alt. Er begann seine berufliche Laufbahn in der Krisenzeit (1932) als Hilfsarbeiter in einer Buchdruckerei. Kam zu Beginn des Zweiten Weltkrieges in die Lebensmittelbranche und musste dort die rationierten Portionen «rüsten». Nach dem Krieg war er Chauffeur in der Holzbranche und kam schliesslich 1960 zum ACV Basel ins Magazin für allgemeine Waren. Diesmal hatte er es beim Zurüsten mit grösseren Portionen zu tun als während des Krieges. Heute ist Alois Vogt Vorarbeiter im Tiefkühlager des ACV.

Der «Allgemeine Consum-Verein» ist inzwischen zur «Coop Basel ACV» geworden und in deren Verwaltungsrat sitzt jetzt Alois Vogt als Vertreter des Personals. Von 1967 bis 1973 allerdings nur – wie Vogt baselditsch sagt – zum «Loose», denn die sechs Personalvertreter durften damals hauptsächlich mithören und konnten sich im wesentlichen nur dann äussern, wenn sie gefragt wurden.

Seit dem 1. Januar 1974 ist die Sache anders. Im

## Dividende et impera!

*Eine Treuhand wäscht die andere*

*Vox populi, vox Dei*

*Der Wahrheit eine Gosse!*

*Erst wägen, dann zagen!*

*Honni soit qui pense!*

*Sich übergeben ist seliger denn sich übernehmen*

*Die Ausnahme von der Regel*

*bestätigt die Schwangerschaft*

*In Deutschland heissen Hinz und Kunz Müller*

*Sage mir Deinen Namen*

*und ich sage Dir wie Du heisst*

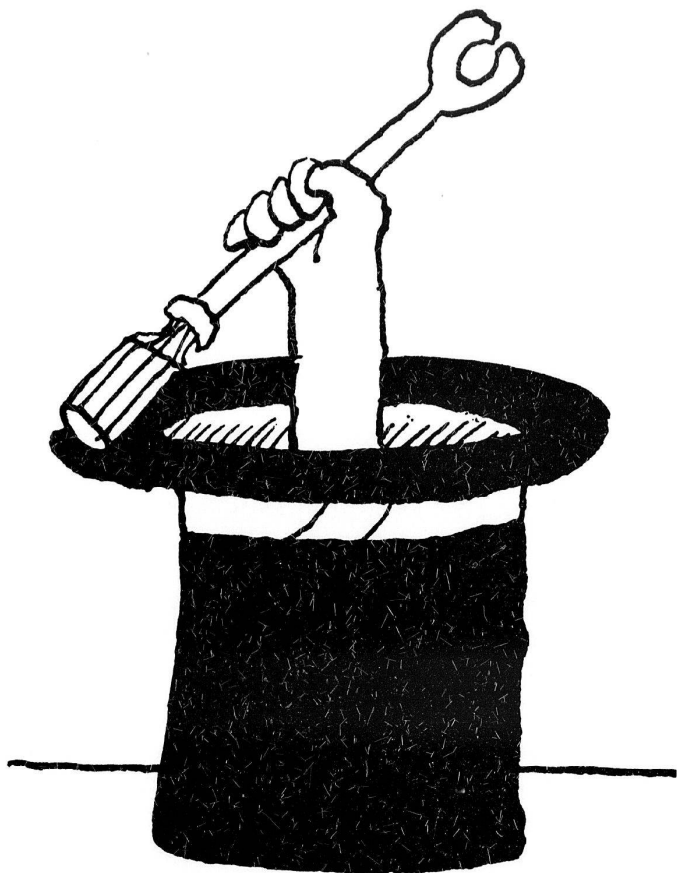
*Den Seinen gibt's der Herr im Schlaf,*

*den andern gibt er sonst eins drauf*

Manfred Bosch

Verwaltungsrat, der laut Geschäftsordnung 11 bis 21 Mitglieder haben wird, zur Zeit aber noch 27 Mitglieder zählt, *haben jetzt zwei Personalvertreter als vollberechtigte Verwaltungsräte Einsitz*. Gewählt werden sie, wie alle andern ACV-Verwaltungsräte, vom 100köpfigen Genossenschaftsrat, dem «Rat der Genossenschafter» gewissermassen, in dem es drei Fraktionen gibt: die sozialdemokratisch/gewerkschaftliche, die christlich-soziale und die bürgerliche. In Vorschlag gebracht als Verwaltungsrat wurde Alois Vogt vom sogenannten Zentralausschuss, einem Gremium, das aus den Obmännern der verschiedenen Betriebskommissionen besteht, und dessen Präsident Alois Vogt ist. Betriebskommissionen gibt es bei der Coop Basel ACV praktisch für jede Branche; Vogt leitet diejenige des allgemeinen Warenlagers. In den Betriebskommissionen geben die Mitglieder des Verbandes der Arbeitnehmer in Handels-, Transport- und Lebensmittelbetrieben der Schweiz (VHTL) den Ton an. Auch die Minderheitsgewerkschaften, so vor allem die «Christlichen», sind in der einen oder andern Betriebskommission vertreten. Einen Vertreter im Verwaltungsrat stellen sie aber nicht. Der andere Personalvertreter im Verwaltungsrat entstammt einem Vorschlag aus den Reihen des «Vereins der Angestellten», einem Hausverband.

Das alles mag etwas kompliziert tönen, aber uns scheint, dass in der Coop Basel ACV, die 1973 mit rund dreieinhalbtausend Mitarbeitern einen Umsatz von 480 Millionen Franken erzielte, so doch ein Mindestmass an Demokratie zum Funktionieren kommt.



Furrer

*Was aber hält nun Verwaltungsrat Alois Vogt von seinem Job und wie hat er sich darauf vorbereitet?*

Meine beste Schulung, sagt Vogt, sind die vielen Jahre als Obmann der Betriebskommission und als Präsident des Zentralausschusses. Der Kontakt mit den Sorgen des Personals einerseits, der Kontakt mit der Direktion andererseits, haben mir jene Einsichten gebracht, die mir jetzt als Verwaltungsrat zugute kommen. Ich habe im weiteren Gewerkschaftskurse, organisiert vom VHTL, besucht, habe mich in Kaderkursen der Firma weitergebildet. In der Betriebskommission habe ich auch diskutieren und verhandeln gelernt, so dass ich glaube, ich könne jetzt sehr wohl die Interessen des Personals im Verwaltungsrat vertreten. Selbstverständlich habe ich dabei auch die Lage und die Interessen des ACV mitzubersichtigen. Und da stelle ich, ganz offen gesagt, bei mir gelegentlich Mängel fest. Während mir die Wünsche und Sorgen des Personals vertraut sind, habe ich mit gewissen Sachen der Geschäftsleitung manchmal schon einige Mühe. Ich bin ja erst seit dem 1. Januar dieses Jahres vollberechtigtes Verwaltungsratsmitglied und erhalte auch erst seit diesem Datum alle Unterlagen. Dabei ist mir klar geworden, dass ich in einigen Fragen jetzt noch eine Art Lehrzeit zu durchlaufen habe. Das hat mir auch gezeigt, wie wichtig es ist, dass heute bereits die jungen Arbeitnehmer so geschult werden, dass sie eines Tages die Mitbe-

stimmung in allen Belangen voll und ganz wahrnehmen können.

*Frage:* Kommen Ihnen Ihre zwei Funktionen als Vorsitzender des Zentralausschusses und damit als Verhandlungspartner der Direktion und als Verwaltungsrat, der diese gleiche Direktion ja zu beaufsichtigen hat, nicht manchmal in die Quere?

*Vogt:* Nun, in den wenigen Monaten, in denen ich Verwaltungsrat bin, habe ich natürlich noch nicht viele Erfahrungen sammeln können. Aber ich glaube, dass die beiden Funktionen einander nicht stören sollten. Schauen wir uns doch einmal die konkreten Vorgänge an bei der Aufstellung eines Reglementes zum Beispiel. Nehmen wir das Qualifikationsreglement, das demnächst zur Diskussion stehen dürfte. Die Personalabteilung des ACV arbeitet dieses Reglement aus. Es geht zur Vernehmlassung an die verschiedenen Verbände im Betrieb (VHTL, Minderheitsgewerkschaften, Hausverband). Allfällige Abänderungsanträge werden gemeinsam mit der Direktion besprochen. Ich bin da als Betriebskommissionspräsident und als Vorsitzender des Zentralausschusses in diesen Gesprächen dabei. Ich weiss also bis ins Detail, wie das «Paket», das schliesslich dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, zustande kam. Ich weiss, wo und warum von dieser oder jener Seite da oder dort ein Abstrich gemacht werden musste usw. Mit diesem Wissen gehe ich nun an die Sitzung des Verwaltungsrates. Meine Aufgabe wird es sein, möglichst dafür zu sorgen, dass aus dem ausgehandelten und ausgewogenen «Paket» nicht willkürlich Teile herausgebrochen werden, die sich zum Schaden des Personals, aber auch zum Schaden der Firma auswirken könnten. Ich meine, ich bringe da – gerade wegen meiner von Ihnen angesprochenen «Doppelfunktion» – Kenntnisse mit, die sich nur zum Vorteil von Personal und Firma auswirken können.

*Frage:* Was halten Sie von der Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat?

*Vogt:* Zwei Personalvertreter in einem Gremium von momentan 27, später dann noch 21 Verwaltungsratsmitgliedern ist zu wenig. Ich glaube aber nicht, dass man auf Anhieb die Parität wird schaffen können. Ein möglicher Weg wäre, dass nebst den beiden vollberechtigten Personalvertretern weitere Arbeitnehmer als Beobachter beigezogen würden. So könnte man allmählich die wünschenswerte Parität anstreben und die Schulung unserer Kollegen fördern.

Der ACV-Verwaltungsrat Alois Vogt hat also durch seine berufliche Tätigkeit als Vorarbeiter und durch seine gewerkschaftliche Tätigkeit als Betriebskommissionspräsident engen Kontakt mit seinen Kolleginnen und Kollegen im Betrieb. Er sucht, seit er Verwaltungsrat ist, diesen Kontakt auch über die Hauszeitung «co-optimismus» auszubauen, denn – so schreibt er in der April-Nummer der Hauszeitung, wo er zum erstenmal aus dem Verwaltungsrat berichtete – «wichtig ist die Information». Und weiter heisst es in Vogts Hauszeitungsartikel:

«Wir sind dabei, wenn weittragende Beschlüsse gefasst werden. Wir wissen, warum so und nicht anders beschlossen wird. Vieles ist im Geschäftsleben vertraulicher Art, besonders im Stadium gewisser Abklärungen. Auch Coop Basel ACV ist ein Geschäft. Nicht alles, was wir hören und sehen, ist für einen weiteren Kreis bestimmt. An diese Spielregeln haben wir uns zu halten. Alle diese Voraussetzungen sollen aber dahin führen, das Verständnis zwischen Personal und Behörden und umgekehrt zu fördern. Die realen Grundlagen sind geschaffen. Es gehört nur noch der nötige Geist dazu. Ich zweifle nicht daran, dass er in unserer Genossenschaft vorhanden sein wird.»

Arnold Isler



Die Stimme der stummen  
Mehrheit

## Mitbestimmung bei den SBB

*Grundsätzliches zum öffentlichen Dienstrecht*

Die Mitbestimmung bei der allgemeinen Bundesverwaltung und in den Verkehrsbetrieben des Bundes geht von grundsätzlich anderen Voraussetzungen aus, als sie in der Privatwirtschaft gegeben sind.

Für das gesamte Bundespersonal (inklusive SBB und PTT) gilt das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis des Bundespersonals (Beamtengesetz, BG), durch welches die wesentlichen materiellen und sozialen Belange geordnet werden. Ferner untersteht das Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe dem Arbeitsgesetz (AZG). Postulate betreffend die Hauptprobleme des Bundespersonals (Lohn, Pensionskasse, Arbeitszeit, Ferien) werden nach Verhandlungen zwischen dem Föderativverband (Dachorganisation der Verbände des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe, FV) und dem Bundesrat vom Parlament entschieden. In letzter Instanz haben die Stimmbürger (Referendum) das Wort.

*Fragwürdige Schlussfolgerung  
in der Botschaft des Bundesrates*

Aus dieser Sachlage wird in der Botschaft des Bundesrates geschlossen: «Im Rahmen dieser auf dem Gewaltenteilungsprinzip ruhenden und verfassungsmässig festgelegten Kompetenzordnung ist die Verantwortung für die Führung der Staatsgeschäfte nicht teilbar und damit eine Mitentscheidung des Personals der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen.»

Selbstverständlich können wir die vorstehend aus der bundesrätlichen Botschaft zitierte Auffassung, wonach ein Mitentscheidungsrecht des Personals der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen sei, in keiner Weise teilen. Es geht bei den Mitbestimmungswünschen des Bundespersonals ja nicht um Fragen der «Führung der Staatsgeschäfte», sondern um jene weiten Bereiche, wo ohne Kollision mit dem Gewaltenteilungsprinzip Mitbestimmung des Personals und seiner Organisationen in sozialen und fachlichen Fragen durchaus möglich und wünschbar ist.